

Ralph Boes

Berlin, den 29.12.2020

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Bundessozialgericht
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

Per Fax
0561 3107 475

Az.: L 32 AS 2354/15
Antrag auf Prozesskostenhilfe

Hohes Gericht, sehr geehrte Damen und Herren,

für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil L 32 AS 2354/15 des LSG Berlin-Brandenburg vom 14.10.2020
beantrage ich hiermit Prozesskostenhilfe.

Die Gründe für das Beschwerdeverfahren:

1. Die Entscheidung des LSG weicht vom Urteil 1 BvL 7/16 des BVerfG vom 5.11.2019 ab.
2. Es besteht ein bedeutender Verfahrensmangel.
3. Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung.

Zu 1. Die Entscheidung des LSG weicht vom Urteil 1 BvL 7/16 des BVerfG ab.
Sanktionen über 30% sind aufzuheben.

Im Urteil L 32 AS 2354/15 des LSG Berlin-Brandenburg vom 14.10.2020
handelt es sich um eine zusammengelegte Entscheidung über eine 60-Prozent und eine
100-Prozent-Sanktion.

S. Anlage 1, <https://tinyurl.com/ydglkg7r>

Das LSG hat entschieden, auf Grund des Urteils 1 BvL 7/16 des BVerfG vom 05.11.2019
die Sanktionen nicht aufzuheben, sondern sie auf jeweils 30 Prozent abzusenken.
Damit weicht es vom Urteil des BVerfG ab.

In Randnummer 222 des Urteils des BVerfG heißt es:

"Zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung nicht bestandskräftige Bescheide über
Leistungsminderungen nach § 31a Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II, sind, soweit sie über
eine Minderung in Höhe von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen,
aufzuheben."

Aufheben heißt aufheben! Von Absenken ist da nicht die Rede.

In Randnummer 218 des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes heißt es

"Die Sanktionsregelungen der § 31a (...) und § 31b SGB II sind (...) mit den tenorierten Einschränkungen weiter anwendbar."

In dem damit weiterhin anzuwendenden § 31b SGB II heißt es in Absatz 1 Satz 5:

"Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig."

D.h., wenn man eine verhängte höhere Sanktion auf Grund neuer Erkenntnisse absenken, bzw. aufheben und gemindert neu verfügen will, ist das nur innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung möglich. Und dies nur dadurch, dass man innerhalb dieses Zeitraums den Minderungsbetrag neu feststellt und den vorangegangenen Sanktionsbescheid aufhebt.

Das heißt weiter, dass, wenn das Bundesverfassungsgericht in Randnummer 222 die vom Jobcenter vertretene Auffassung, höhere Sanktionen auf 30 Prozent abzusenken, vertreten hätte, es mit sich selbst in Widerspruch geraten wäre:

Es hätte durch eine solche Auffassung dann nicht nach Rn 218 den § 31b SGB II weiter für gültig erklärt, sondern eine eigene Regelung an die Stelle des § 31b SGB II gesetzt.

Der Zeitraum von 6 Monaten ist in meinem Fall längst überschritten worden: Sanktionen von 2012 und 2014, Urteil von 2020)

Zu 2. Es besteht ein bedeutender Verfahrensmangel.
Die Inzidenzprüfung ist unterlassen worden.

Die verhandelte 60 Prozent Sanktion hängt von der Gültigkeit der vorangehenden 30-Prozent-Sanktion ab. Über sie ist im Sozialgericht noch nicht entschieden.

S. Az.: S 189 AS 4858/18 WA, <https://tinyurl.com/yc4csrfm>

Bei der 30-Prozent-Sanktion waren sowohl der Eingliederungsverwaltungsakt als auch der Sanktionsbescheid rechtswidrig. Außerdem bin ich der Auffassung, dass sie auch aus anderen Gründen ungültig ist.

Auch über die der dritten 100 Prozent-Sanktion vorangegangenen Sanktionen,
- die erste 100 Prozent-Sanktion, Az: S 102 AS 26149/13, <https://tinyurl.com/y99r2br3> und
- die zweite 100 Prozent-Sanktion, Az: L 331 AS 264/20 WA, <https://tinyurl.com/y73n9a3y>
ist noch nicht entschieden.

S. die Auflistung der mich betreffenden Sanktionen, Anlage 2, <https://tinyurl.com/y6s68ape>

In allen Fällen hat das LSG die Inzidenzprüfung abgelehnt.

Und da steht überhaupt die Frage, ob im Falle von Sanktionen die Unterlassung der Überprüfung der Rechtmäßigkeit vorangegangener Sanktionen und die Ablehnung einer

Inzidenz-Prüfung mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip zu vereinbaren ist.

Verwaltungshandeln muss dem Rechtsstaatsprinzip entsprechen. Es muss daher grundsätzlich einer richterlichen Kontrolle zugänglich sein. Diese muss das Verwaltungshandeln prinzipiell nicht nur auf seine völlige Nichtigkeit sondern auch auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen können. Dies gilt insbesondere in grundrechtssensiblen Bereichen.

Zwar ist es grundsätzlich gem. § 44 Abs. 3 SGB X die Behörde, die zum Aus-der-Welt-Schaffen des rechtswidrigen Verwaltungsaktes verpflichtet ist. Wenn die Behörde sich nun aber unberechtigt weigert, eine notwendige Rücknahme durchzuführen, ist der in grundrechtssensiblen Bereichen getroffene Bürger völlig schutzlos gestellt. Die Behörde kann sich rechtswidrig und willkürlich weigern, einen rechtswidrigen Eingliederungsverwaltungsakt zurückzunehmen und damit ein bereits laufendes – bei zutreffend festgestellter Rechtswidrigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes grundsätzlich aussichtsreiches – Anfechtungsverfahren gegen einen auf dem Eingliederungsverwaltungsakt fußenden Sanktionsbescheid ins Leere laufen lassen. Einer missbräuchlichen Untätigkeit der Behörde könnte kein Riegel vorgeschoben werden, wenn die Inzidenz-Prüfung im Gericht entfällt.

Zu 3. Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung.

Es steht die Frage, ob man sich in Deutschland für den Erhalt seiner Grundrechte und für die Wiedergültigmachung des Grundgesetzes einsetzen darf, ohne dafür sanktioniert zu werden.

Hohes Gericht, sehr geehrte Damen und Herren –

ich bin Hartz-IV-Betroffen – und hielt (und halte)
 - sowohl den Arbeitsbegriff
 - als auch die daheraus resultierenden Sanktionen in Hartz IV
 für menschenrechts- und verfassungswidrig.

Um das Problem zum politischen Thema machen und es zum Bundesverfassungsgericht nach Karlsruhe bringen zu können, habe ich bereits im Juni 2011 einen öffentlichen Brandbrief geschrieben, s. <https://goo.gl/5qZKzZ>
 und mich dann offen in die Schusslinie aller Sanktionen gestellt.

D.h. statt, wie gewöhnlich, Sanktionen zu vermeiden, habe ich mich bemüht, rechtssichere und – im Sinne der damaligen Gesetzeslage – 'unauflösbare' Sanktionen zu erhalten,
 um mit ihnen gemäß Artikel 100, Absatz 1, Satz 1 GG dann im Sozialgericht – statt einer Klage – einen Antrag auf eine Richtervorlage zur Überprüfung der Hartz-IV-Gesetze einlegen zu können.

Zum Mittel, Sanktionen zu provozieren, habe ich gegriffen

1. weil meine Grundrechte nach Artikel 1, 2, 12 GG usf. durch die Sanktionsparagrafen in SGB II und durch die davon ausgehenden Wirkungen auf dem Arbeitsmarkt auf das entschiedenste angegriffen waren,
2. weil ich überzeugt war, dass deshalb die Fragen zur Verfassungsmäßigkeit des Arbeitsbegriffes und der Sanktionen in SGB II dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden mussten,
3. weil zu befürchten war, dass es in den Sozialgerichten nicht viele Richter gibt, die sich darauf einlassen, bezüglich dieser Frage eine Richtervorlage einzureichen,
 - teils, weil sie sich von der Argumentation nicht überzeugen lassen,
 - teils, weil die Erstellung einer Richtervorlage sehr zeitraubend ist und die Möglichkeiten am Sozialgericht ggf. übersteigt,
 - teils aber auch, weil eine Richtervorlage zu den hier vorgegebenen politisch aufgeladenen Themen auch Mut brauchte, weil sie ggf. auch Auswirkung auf die Karriere eines Richters hat.

Ich musste also viele Gelegenheiten schaffen, um wenigstens einen Richter zu erreichen, der die Notwendigkeit sah und auch über die Kraft und Möglichkeit verfügte, eine Richtervorlage nach Karlsruhe zu bringen.

Zusätzlich habe ich dafür gesorgt, dass ein fachliches Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen erarbeitet wurde und habe dieses Gutachten als Urteilsgrundlage für die Richter allen meinen Klagen zu Grunde gelegt.

Für den Fall, dass in Berlin sich kein Richter auf das Wagnis einer Richtervorlage zur Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen einlässt, habe ich das durch mich in die Welt gebrachte Gutachten und die Art und Weise, wie ein Antrag auf Richtervorlage zu stellen ist, allgemein verfügbar gemacht - dies mit der Folge, dass ein Kläger in Gotha die Vorlage aufgegriffen, beim Sozialgericht Gotha eingereicht und das SG Gotha sie im BVerfG vorgelegt hat.

Das Ergebnis ist bekannt - und meine Arbeit hat – eben auf dem Umweg über Gotha - zu dem gewünschten Erfolg geführt.

Zu meiner Urheberschaft der Richtervorlage aus Gotha siehe die Stellungnahme der Kanzlei der Bundesregierung in der Sache:

S. Anlage 3, <https://tinyurl.com/ya25hmt3>, S. 4-6 und Anlage 2

In Berlin habe ich unterdessen 16 Sanktionen, davon zwei 30-Prozent-Sanktionen, zwei 60-Prozent-Sanktionen und zwölf 100-Prozent Sanktionen in immer derselben Sache durchzustehen gehabt, die jetzt, nach dem Urteil des BVerfG, alle zur Verhandlung stehen.

S. Anlage 2, <https://tinyurl.com/y6s68ape>

Der ganze Weg meines Tuns ist in meiner Schrift: "Mein Weg ..." beschrieben, die ich als wesentliches Dokument zur Begründung meines Antrages auf PKH hier beifüge.
S. Anlage 4, <https://tinyurl.com/ybxsyyvg>

Vor dem Hintergrund, dass weder die Parteien noch die Sozialverbände es vermocht haben das Sanktionsgesetz in Hartz IV zum BVerfG zu bringen oder es zu korrigieren, inzwischen auch vor dem Hintergrund, dass das Sanktionsgesetz auch nach Auffassung des BVerfG weitgehend verfassungswidrig war, betrachte ich meinen Weg, das Sanktionsgesetz vor das BVerfG zu bringen, für begründet. Zwar nicht direkt für "begründet" im Sinne eines verfassungswidrigen Hartz-IV-Gesetzes, sehr wohl aber für begründet im Sinne der dem Gesetz vorgängigen Grundrechte und des Grundgesetzes. Und für begründet in dem Sinne, als Bürger direkt für die Gültigerhaltung seiner Grundrechte und für die Wiedergültigmachung des Grundgesetzes im Sozialstaat eintreten zu dürfen.

Ich denke, dass mein Handeln, das die vollständigen Grundlagen für die Richtervorlage aus Gotha geschaffen hat, die durch das Urteil des BVerfG zum größten Teil für berechtigt erklärt worden sind, jetzt, nachdem die Sanktionen bereits umfassend von mir durchlitten worden sind, nicht weiter sanktioniert gehört.

Dies umso weniger, als die Vielzahl der angefallenen Sanktionen nicht aus blindem Querulantenentum des Klägers sondern aus der Unempfänglichkeit der Richter und Behörden für die immer wieder vorgelegten Mängel des Hartz-IV-Gesetzes und die Berechtigung des von mir gegangenen Weges und der von mir erhobenen Klagen resultiert.

Das LSG sieht das anders:

Es macht den Kläger zu einem notorischen Querulanten, löscht in seinem Urteil konsequent den SINN der Arbeit des Klägers aus, tut so, als wären sein Anliegen und Weg unberechtigt und es einzig nur Wille des Klägers gewesen, Sanktionen zu erhalten.

Vollständig verschwiegen wird, dass es in allen meinen Klagen um einen Antrag auf Richtervorlage ging.

S. Anlage 5, <https://tinyurl.com/y7v24zpy>

Zur allgemeinen Charakterisierung des Klägers schreibt es: "Beim Kläger handelt es sich um einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, der sich weigerte, in Eingliederungsvereinbarungen ersetzenden Verwaltungsakten festgelegte Pflichten zu erfüllen." (S. 14)

Zu den – vielfachst geäußerten Gründen meines Tuns, die nicht nur meine jeweils persönlichen Schreiben an das Jobcenter sondern auch mein sowohl im Jobcenter als auch im SG Berlin vorgelegtes Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der §§ 31f SGB II umfassen, und darüber hinaus auch umfassendst in der Öffentlichkeit, in der Presse

(Bild, Zeit, Spiegel, Süddeutsche ...) und im Fernsehen (u.a. Maischberger) verhandelt wurden, schreibt es:

"Einen wichtigen Grund für sein Verhalten hat er [der Kläger] nicht dargelegt" (S. 12)

"Einen wichtigen Grund ... hat der Kläger nicht geltend gemacht" (S. 19)

"Einen solchen individuellen berechtigten Grund für sein Verhalten hat der Kläger nicht dargetan." (S. 21)

usw. usf.

und schließt das Urteil nach konsequenter Auslöschung des berechtigten Sinnes und Hintergrundes meines Tuns mit den Worten: "Ungeachtet dessen bestand das Anliegen des Klägers darin, umfassende Sanktionen zu erhalten (...)

Die Berufung musste daher erfolglos bleiben." (S. 29)

Wer Michaelangelos Arbeit an seiner Pieta von seinen Motiven – und vom Erfolg seiner Arbeit! – ABLÖST, kann nur feststellen, dass er mit blindem Furor einen Marmorstein zerstört.

Einzig "besondere Umstände wie familiäre oder gesundheitliche Probleme oder eine Diskriminierung am aufgegebenen Arbeitsplatz" lässt das Gericht als wichtige Gründe, die "der geforderten Mitwirkung entgegenstehen" können, gelten.

Dass die gesetzgeberische Außerkraftsetzung der Grundrechte und des Grundgesetzes und die Wehr gegen die generelle Beschwerde, die von dieser Außerkraftsetzung ausgeht, ebenfalls einen wichtigen Grund darstellen, die "geforderte Mitwirkung" außer Kraft zu setzen, zumal wenn erst dadurch (rückblickend sogar erfolgreich) der Weg zum BVerfG eröffnet wird, schließt es aus.

Selbst den Weg des Antrages auf Richtervorlage erklärt es für unzulässig –

Zitat: "Zur Abschaffung eines Gesetzes, welches der Kläger aus welchen Gründen auch immer für verfehlt erachtet, steht der Rechtsweg (...) nicht zur Verfügung." (S.22)

und negiert dabei, dass der Weg nach Artikel 100 GG vorgesehen - und via Gotha auch erfolgreich gegangen worden ist.

- Ein Mann sieht in einem See ein ertrinkendes Kind. Es springt ins Wasser und rettet es. Später erhält er einen Bußgeldbescheid, weil am Rande des Sees ein Schild stand mit der Aufschrift "Baden verboten".

Mit diesem Bild möchte ich die Abhandlung über die konsequente Auslöschung meiner Handlungsgründe und die damit einhergehende entwürdigende und entstellende Herabsetzung meines Tuns in Jobcenter, SG Berlin und LSG Berlin-Brandenburg hier schließen -

und die generelle Frage stellen, ob man sich in Deutschland für den Erhalt seiner Grundrechte und für die Wiedergültigmachung des Grundgesetzes einsetzen darf, ohne dafür sanktioniert zu werden.

Neben den Themen unter 1. und 2. muss auch dieses Thema verhandelt werden. Ich stelle hiermit den Antrag auf PKH für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision.

Mit freundlichem Gruß,



Anlagen:

1. Urteil des LSG
2. Tabellenübersicht über die mich betreffenden Sanktionen
3. Stellungnahme der Kanzlei der Bundesregierung
4. Schrift: Mein Weg der Auseinandersetzung mit dem Sanktionssystem in H4
5. Klageschrift – Antrag

Anhänge:

- PKH-Antrag Formular
- Bewilligungsbescheid Hartz IV
- Kontoauszüge
- Mietvertrag und aktuelle Mietkosten